

2
Finanzen

Satzung
der Stadt Kaiserslautern vom 23. Oktober 2001
über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Ge-mO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesge-setz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02. März 1993 (GVBl. S. 139) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalab-gabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 15. Oktober 2001 folgende Sat-zung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Satzung vom 19.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 29.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

§ 1

Steuergegenstand

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- 2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen deutschen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- 2) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist der Hundehalter in Kaiserslautern steuerpflichtig, wenn er im Stadtgebiet seinen Hauptwohnsitz hat.
- 3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden von Forstbeamten, im Privatdienst angestellten Personen und Jagdaufsehern in der erforderlichen Zahl,
2. Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden kann,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

4. Hunden, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird,
5. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Kaiserslautern und Umgebung e. V. übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung wird auf zwei Jahre, anknüpfend an den Beginn der Steuerpflicht nach § 7 befristet und wird in einem Haushalt innerhalb von 10 Jahren nur für einen Hund gewährt.

§ 4

Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des jeweils geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 1. Wachhunde, die in einzestehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen gehalten werden. Unter dem Begriff „Gebäude“ sind sowohl bewohnte als auch unbewohnte Gebäude zu verstehen. Als einzestehendes Gebäude gilt ein Gebäude, das vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter – die kürzeste Wegstrecke gerechnet – entfernt ist. Als einzestehende Gebäudegruppe gilt eine Mehrzahl benachbarter Gebäude – höchstens jedoch fünf Gebäude – , deren Abstand zum nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter – die kürzeste Wegstrecke gerechnet – beträgt.
 2. Hunde, die zum Schutz von Personen gehalten werden, bei denen ein gesteigertes Schutzbedürfnis besteht.
- 2) Wird in den Fällen des Absatz 1 Steuerermäßigung für mehr als einen Hund je Begünstigten beantragt, so ist der Nachweis der Notwendigkeit zu erbringen.

§ 5

Steuerbefreiung für selbstgezogene Hunde

¹⁾

- 1) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

¹⁾ Fassung vom 19.12.2001

- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 1 der „Gefahrenabwehrverordnung Gefährliche Hunde Rheinland-Pfalz“ vom 30.06.2000 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

1)

- 1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Wird die Steuervergünstigung gleichzeitig mit der Anmeldung des Hundes beantragt, so ist sie ab dem ersten Tag der Besteuerung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn der Hund verspätet angemeldet wird.
- 2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft worden ist,
 3. für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 5 Abs. 1 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- 3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt wird, als zweite oder weitere Hunde. Hunde, für die nach § 3 der Satzung Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer nicht in Ansatz zu bringen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens

¹⁾ Fassung vom 19.12.2001

mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird, bei zugelau-
fenen Hunden mit Ablauf des Folgemonats, in dem der Hund zugelaufen ist.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeit-
punkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des
Monats der Abmeldung.
- 3) Bei Wohnsitzwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuer-
pflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 8

Steuersätze

- 1) Die Hundesteuer wird für das Jahr 2002 festgesetzt auf:
 - 78 € jährlich für einen Ersthund
 - 120 € jährlich für einen Zweithund
 - 174 € jährlich für einen Dritt- und jeden weiteren Hund
- 2) Ab dem 01.01.2003 werden die Steuersätze jährlich in der Haushaltssatzung
festgesetzt.
- 3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer
auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 9

Fälligkeit

- 1) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen, jeweils am 15.02.,
15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht
im Laufe eines Kalendervierteljahres, ist die für das laufende Kalendervier-
teljahr zu entrichtende Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe des Bescheides fällig. Die durch unterlassene oder verspätete Anmel-
dung und die durch verfrühte Abmeldung vorenthaltene Hundesteuer ist in-
nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nachzuzahlen.
- 2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hunde-
steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öf-
fentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner tre-
ten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswir-

kungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

- 3) Der Steuerpflichtige hat bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgelegten Jahressteuer zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflicht

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Kaiserslautern anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt, zugelaufene Hunde mit Ablauf von einem Monat als angeschafft.

Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter

- a) Name und Anschrift des oder der Hundehalter,
- b) Rasse, Wurftag bzw. Alter und Geschlecht des Hundes
- c) Tag der Anschaffung bzw. Zuzugsdatum
- d) Name und Anschrift des bisherigen Hundehalters anzugeben.

- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung im Stadtgebiet unter Angabe des Grundes abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Hundehalters anzugeben.
- 3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Die Hundehalter sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- 5) Die Stadt Kaiserslautern kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
 3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerfreiheit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Hundesteuer vom 29.01.1988, zuletzt geändert am 25.01.1999, außer Kraft.

Kaiserslautern, 23.10.2001
Stadtverwaltung

gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 07.11.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ – Ausgabe Kaiserslautern – öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 07.11.2001

Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Wildt
Stadtamtmann